

Staatsminister v. Beschau: Als Antwort auf die aufgestellte Frage wird eine Beziehung auf den Fall genügen, der in der zweiten Kammer zur Sprache gekommen ist. Der Fall war folgender. Es waren von einem Gute, welches mit Ritterpferdsgeldern belegt war, soviel Grundstücke abgebaut worden, daß darauf 254 Häuser errichtet worden waren. Diesen Hausbesitzern war unter dem Titel Ritterpferdsgelder ein Beitrag zu den ritterschaftlichen Leistungen auferlegt. Die Sache kam zur Cognition der Lehnsherrlichen Genehmigung eine Abtrennung nicht geschehen konnte. Die Lehnsherrliche Genehmigung aber die Abzweigung, und es wurde die Leistung, welche von den Gutsbesitzern unter dem Titel Ritterpferdsgeld entrichtet wird, in die Kategorie eines Zinses gestellt, in dessen Fortbezug das Hauptgut bleibt, da auch bei der den einzelnen Hausbesitzern zu gewährenden Entschädigung ihnen Etwas nicht in Zurechnung gebracht worden ist.

Bürgermeister Starke: Ich kann gegen die Auseinandersetzung des Herrn Referenten Etwas nicht einwenden. Es scheint auch klar zu sein, wenn man sagt: sobald die Besitzer der Parzellen den betreffenden Betrag als Beitrag zur Staatsabgabe entrichtet haben, so kommt er in Wegfall; entrichten sie ihn aber in der Eigenschaft eines Erbzinnes, so bleibt er; allein dennoch wird diese Fassung Anlaß zu Streitigkeiten geben. Die Kaufurkunden werden nämlich nicht immer ausreichenden Anhalt zur Beurtheilung der Fälle geben. In der Oberlausitz ist der Fall meist der gewesen, daß ein Dominialbesitzer, der einen oder den andern Theil dismembriert hatte, sich nun ein mäßiges Kaufpretium zahlen ließ, und anstatt des residui sich einen Beitrag zu den Rauch- und Mundgutsteuern stipulirte. Man pacisirte gewissermaßen auf eine unbekannte Größe, weil die Zahl der Rauch- und Mundgutsteuern steigend und fallend war. Schon dieser Umstand macht es schwierig, einen Maßstab zur Auseinandersetzung zu ermitteln. Allein noch mehr Streit wird über die Natur des Beitrags selbst entstehen. Die Rittergutsbesitzer werden sagen: die Abgabe habe die Natur eines Erbzinnes, die Besitzer der abgetretenen Parzellen aber, es sei ein Beitrag zur Staatsabgabe. Je schwieriger es nun sein möchte, das Mittel zu finden, um solchen Streitigkeiten vorzubeugen, desto gerathener erachte ich es, den vorgeschlagenen Zusatz des Herrn v. Polenz zu adoptiren, weil die Sache wenigstens dadurch eine Erläuterung erhält. Wenn es nämlich heißt: „in Bezug auf den Staat in Wegfall zu bringen,“ so zeigt dies deutlicher an, daß man das Privatverhältniß zwischen beiden Contrahenten nicht alteriren wolle.

Referent Bürgermeister Schill: Das wünscht aber Herr v. Polenz nicht, sondern es handelt sich nur bis zu dem Satz: „so kommen sie in Wegfall,“ und Herr v. Polenz wünscht, daß zu diesen letzten Worten noch hinzukomme: „So kommen sie beziehentlich der Staatsabgabe in Wegfall.“ Sie werden aber zugeben, daß das aufgestellte Bedenken nicht beseitigt wird. Es bleibt immer der Zweifel, in welcher Beziehung, inwieweit sind sie als Staatsabgabe oder als Privatabgabe zu betrachten. Gegen diesen Zusatz würde ich Nichts haben, ich finde aber, daß er

eine größere Deutlichkeit nicht in das Gesetz bringt, und keinen Zweifel beseitigt.

Bürgermeister Starke: Ich muß dieß gestehen; ich würde aber der hohen Staatsregierung oder dem Referenten sehr dankbar sein, wenn mir auf mein Bedenken eine Auskunft ertheilt würde; denn es erregt mir die größten Besorgnisse, wie das Verhältniß gelöst werden soll.

Staatsminister v. Beschau: Der Zusatz, welchen die geehrte Deputation vorgeschlagen hat, ist zweckmäßig und sachgemäß, und wird dadurch, daß sie gesagt hat: „wirkliche Beiträge“, den Streitigkeiten begegnen. Es ist möglich, daß Differenzen entstehen können, ich glaube aber, daß kein Zusatz zu finden sein möchte, der Allem vorbeugt. Die Verhältnisse sind sehr eigenthümlicher Art. Es ist mehrfach so unregelmäßig verfahren worden, daß nicht zu hoffen ist, man werde alle Fälle treffen. In den Fällen, wo bei der Anmeldung der abgetrennten einzelnen Grundstücke von solchen Beiträgen nicht die Rede gewesen ist, wo also auch deren Zurechnung auf die zu gewährende Entschädigungssumme an die einzelnen Grundbesitzer nicht erfolgen könnte, liegt schon ein Anerkenntniß der Verpflichtung, daß die fraglichen Entrichtungen, sie mögen genannt werden wie sie wollen, fortzugewähren sind. Nehmen Sie aber an, es habe in einzelnen Fällen eine Zurechnung dieser Leistungen auf die Entschädigung des abgetrennten Grundstücks nicht stattgefunden, man habe aber dem Besitzer des steuerfreien Grundbesitzes die ganze Summe der von ihm 1834 zu entrichtenden Abgabe in Zurechnung gebracht, so würde allerdings ein Fall vorliegen, der zu Irrungen Anlaß geben könnte. Die Entscheidung aber würde leicht sein; denn von dem abgezweigten Grundstück müßte entweder die Abgabe an das jetzt steuerfreie Hauptgut fortentrichtet oder demselben ein Theil der Entschädigung überlassen werden.

D. Crusius: Nur wenige Worte zur Bestätigung dessen, was Herr v. Polenz gesagt hat. Es bedarf zwar einer Bestätigung nicht, da, so viel ich weiß, seine Anführung nicht angefochten worden, und allgemein bekannt ist, daß man damals die Absicht hatte, die abgebauten Parzellen als einzelne Grundstücke zu betrachten. Die Erläuterung des Herrn Staatsministers hat alle Zweifel beseitigt. Sind die Beiträge in Anrechnung gekommen oder nicht, so ist für beide Fälle Vorsorge getroffen worden. Dies Verfahren hat Platz ergriffen und wird auch in Zukunft Platz ergreifen, und deshalb wird es eines Zusatzes nicht bedürfen, um so weniger, da unsere Protokolle schon zur Erläuterung dienen.

v. Polenz: Was der Herr Staatsminister soeben gesagt hat, beruhigt mich sehr. Es liegt aber auch zum Theil in den Händen der Staatsregierung, daß diese Streitigkeiten keinen ungerechten Ausgang nehmen. Wenn bei Auszahlung der Entschädigung der Mann, welcher ein Trennstück erlangt hat, sich durch den Kauf ausweisen muß, ob ein Beitrag stipulirt worden ist, und ihm die Entschädigungssumme nicht ausgezahlt wird, so ist derjenige, welcher ein Recht darauf hat, ziemlich gedeckt; hat aber der Mann die Entschädigung schon empfangen, dann entsteht ein Rechtsstreit, wo die Entscheidung nicht zu Gunsten des